

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 391 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Juni 2020 mit dem Antrag befasst.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf berichtet über die Novellierung des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes. Gemäß dem geltenden § 6 hätten die Rechtsträger zur Sicherstellung der Transparenz von Finanztransaktionen einmal jährlich einen Bericht über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts und einen detaillierten Bericht zum jeweiligen Schuldenstand zu erstellen. Dieser Bericht sei aufgrund einer Vereinbarung gem. Art 15a B-VG eingerichteten Kontrollgruppe zu übermitteln. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes sei der Abschluss einer derartigen Vereinbarung gem. Art 15a Abs 1 B-VG über eine risikoaverse Finanzgebarung zwar in Aussicht genommen, jedoch noch nicht finalisiert worden. Solange die im § 6 Abs 1 angesprochene Vereinbarung nicht in Kraft getreten sei, bestimme § 8 Abs 4 S-FG, dass an die Stelle der Kontrollgruppe der Landesrechnungshof trate. Dieser habe in einer Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass es aus heutiger Sicht effizienter sei, die Daten nur dem Landtag und eventuell zusätzlich einer zentralen Stelle im Amt der Salzburger Landesregierung zur weiteren Analyse zu übermitteln. Das Ziel dieser Gesetzesvorlage sei somit, alle Bezugnahmen im Salzburger Finanzgebarungsgesetz auf die mangels Rechtsgrundlage nicht eingerichtete „Kontrollgruppe“ zu eliminieren und an die Stelle jener Organe, die derzeit übergangsmäßig vorgesehen seien, den Salzburger Landtag als den Empfänger der Berichte im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Transparenz von Finanztransaktionen zu bestimmen.

Abg. Dr. Maurer betont die Wichtigkeit einer Analyse der gesammelten Daten. In diesem Zusammenhang erinnere er auch an den Antrag betreffend die Einrichtung eines Budgetdienstes, welcher bin Ende des 1. Quartals in der Abteilung 8 hätte angesiedelt werden sollen. Interessant wäre der aktuelle Status dieses Vorhabens. Es sei entscheidend, hier eine Expertise zu schaffen, unterstützend zur Arbeit des Landtages. Er gehe auch davon aus, dass die Verordnung LGBI 49/2015 angepasst werde, zumindest was § 2 Abs 1 Ziffer 1 und Abs 2 Ziffer 1 betreffe.

Abg. Dr. Schöppl unterstützt die Vorlage, da diese vieles vereinfache und den Landtag stärke. Ihn interessiere, ob es bereits eine Verordnung gebe, welche den Inhalt, die Form und die Übermittlungsmöglichkeiten dieser Berichte regle.

Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) antwortet, dass es derzeit noch keine solche Verordnung gebe. Bezugnehmend auf die Anmerkung von Abg.

Dr. Maurer bezüglich der Verordnung LGBL 49/2015 erklärt er, dass diese angepasst werde.

HR Dr. Steinhäusler (Abteilung 8) ergänzt, dass die Verordnung LGBL 49/2015 selbstverständlich angepasst werde, die Entscheidung des Landtages aber noch abgewartet worden sei. Hier gehe es ja auch um das Formular, welches angehängt werde. Dieses müsse ebenso wie der Text entsprechend angepasst werden. Selbstverständlich werde man dies zeitnah umsetzen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl führt bezüglich dem angesprochenen Budgetdienst aus, dass er vor kurzem einen Zwischenbericht erhalten habe. Die Abteilungsleitung habe sich das steirische Modell näher angesehen und für Salzburg ausgearbeitet. Er werde das Vorhaben vorantreiben, könne aber aufgrund der aktuellen Lage (COVID-19) nicht sagen, wann der Budgetdienst tatsächlich umgesetzt werde.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. bis 3. keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Finanzbergungsgesetz - S.FG geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 391 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Juni 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Dr. ⁱⁿ Pallauf eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.